

I.

Einleitende Betrachtung.

Welcher Zustand einmal auf dem krümmenden Schlangenwege der Vorsehung, wenn, Haut und Hindernisse zurückgelassen, verjungtes Geschöpf in neuem Frühling auflebet, — eine unsinnlichere, gleichere Menschheit, nun völlig Welt um sich, Lebenskraft und Principium, nach dem wir nur mühsam streben, in sich habend — welche Schöpfung! Und Wer, der die Wahrscheinlichkeit und Möglichkeit davon zu leugnen hätte? Verfeinerung und läuternder Fortgang der Tugendbegriffe aus den sinnlichsten Kindeszeiten hinauf durch alle Geschichte ist offenbar; Umherbreitung und Fortgang ins Weite offenbar: und das Alles ohne Zweck? ohne Absicht?

Daß sich die Begriffe von menschlicher Freiheit, Geselligkeit, Gleichheit und Allglückseligkeit aufklären und verbreiten, ist bekannt. Für uns nicht sogleich von den besten Folgen, oft, dem ersten Anscheine nach, das Böse anfangs das Gute überwiegend — aber! —

Herder.

Einleitende Betrachtung.

Wo Leben ist, da ist Bewegung; wo Ruhe ist, da ist Tod; die Pflanze, die keine Säfte mehr aufsaugt, stirbt ab; der Leib, in dem keine Pulse mehr schlagen, ist todt.

Was zeigt die große Tafel der Weltgeschichte?
— Einen Strom, der nicht still steht; ein Leben, das nicht abstirbt; sie zeigt uns ein Weltleben, fort pulsirend, in steter Entwicklung vom Urbeginne, durch alle Generationen hindurch, bis zum heutigen Tage. Sie macht uns das Gesammtleben der Menschheit erkennbar in den Millionen von Einzelleben, von denen unausgesetzt Tausende absterben und Tausende sich wieder empor drängen, so daß wir es Schritt vor Schritt verfolgen können, wie der Genius der Menschheit, bereichert durch immer neue Bildungstoffe, unter ewig veränderten Gestalten, näher und näher zu seinem — wenn auch unerreichbaren — Ziele, der reinsten geistigen Entwicklung, der höchsten Moralität, oder, was dasselbe ist: dem Göttlichen, sich hinanbewegt.

Das Geistige, das Samenkorn des Göttlichen, das der Menschheit, das dem Einzelmenschen inwohnt, keimt, schwillt an, wächst und schießt empor zu dem Urquell des Lichtes, von dem es ausgegangen, wie die Pflanzen der Erde zu der irdischen Sonne.

Unerreichbar nennen wir dieses Ziel. Den Zustand, in den das Geschlecht der Sterblichen tritt, wenn seine Wanderjahre auf diesem Planeten zurückgelegt sind, — von dem die Religion nur dunkle Ahnungen dem gläubigen Sinne zu geben vermag, — unser Verstand kann ihn nicht fassen; bis dahin reicht keine Erkenntniß, kein Wissen; aber das thierische Element, das der menschlichen Natur beigemischt ist, die Sinnlichkeit, die uns nicht verläßt, so lange wir sinnliche, so lange wir Körperwesen sind, ist das Hinderniß, daß die Menschheit, als Menschheit, zur vollkommenen Geistigkeit nimmer sich zu erheben vermag.

Selbst das erreichbare Ziel aber, der Endpunkt der Menschheit, in welcher unabsehbaren Ferne liegt er noch vor uns; welche Stadien sind bis dahin noch zu durchlaufen! Die größten Weisen, jene, in denen alles bisher errungene Wissen sich zusammengedrängte, jene, die den langen Strom der Zeit zurückblickten, und mit hellem Auge alle Lichtpunkte überschauten, am Ende riefen sie alle: Wie wenig Licht! — Es ist eine genügsame Selbsttäuschung, das männliche Alter der Welt in unserm Zeitalter erkennen zu wollen. Unsre mangelhafte Erkenntniß der Erscheinungen der Körperwelt, die unvollkommenen Einrichtungen unseres

gesellschaftlichen Zustandes, unsre geringe Erhebung zu den Tugenden, welche das Ideal der Menschheit schmücken, so wie die schwachen Blicke, welche unsere Vernunft bisher in das Reich des Geistigen, in die übersinnlichen Verhältnisse des Menschen gethan, — dies Alles liefert uns zur Genüge den Beweis, daß auf der Bahn zu dem vorgesteckten Ziele erst wenige Schritte zurückgelegt sind.

Jahrtausende waren vergangen; Millionen von Erdbewohnern hatten die Gestirne des Himmels geleuchtet, und Keiner hatte den Gedanken zu erfassen vermocht, daß unser Erdball die Sonne umkreise; Jahrtausende waren vergangen, und Millionen hatten nebeneinander gelebt und gedacht, bald den gesellschaftlichen Zustand ordnend und gegenseitige Rechte anerkennend, bald jene Ordnung wieder frevelhaft zerstörend, — und noch hatte Keiner zu den einfachsten Begriffen von den unveräußerlichen Rechten des Menschen sich zu erheben vermocht! Wahrlich! kaum die ersten Elemente des Wissens sind gefunden, kaum die ersten Grundlagen sind gelegt zu dem großen Bau, der die Aufgabe der Menschheit ist, und kaum läßt sich die Bahn, welche zurückgelegt ist, als Maßstab ansehen für jene, welche wir zu durchlaufen haben.

Und dennoch; wie herrliche Blüthen hat auch bis heute schon der menschliche Geist entfaltet; wie viel Großes und Schönes steht in dem Buche der Geschichte mit unvergänglichen Zeichen eingegraben; wie viel Hohes und Herrliches ist schon gedacht und empfunden worden, das in das Reich

des Ewigen hinüberraagt! Gewiß; wir dürfen uns bekümmert seyn um das Loos der Menschheit; der prometheische Funke erstickt nicht: mit der Erkenntniß wächst die Sehnsucht nach höherer Erkenntniß, und mit der Anstrengung wachsen die Kräfte; eine entdeckte Wahrheit erzeugt tausend neue Entdeckungen; unzählige Erfindungen, neue Begriffe, neue Lehren, selbst neue Wissenschaften beurfunden täglich aufs Neue, daß in dem menschlichen Geiste die Keime der ungeheuersten Kräfte verborgen liegen, und daß mit der Zeit, und bei günstigem Himmel, die Menschheit herrliche Früchte zur Reife bringen werde.

Keinen interessanteren, der Betrachtung würdigen Gegenstand gibt es, als die Bildungsgeschichte des Menschen und der menschlichen Gesellschaft. Sie zeigt uns die nothwendige Folge aller Entwicklungsstufen und Uebergänge, die das menschliche Geschlecht auf seiner vieltausendjährigen Wanderung zurückgelegt hat, und zurücklegen mußte, damit die große Metamorphose des Urmenschen zum gebildeten Weltmanne unseres Zeitalters vor sich gehen konnte; sie belehrt uns, wie die Erkenntniß des Menschen sich mit jedem Augenblicke erweitern, die moralische Entwicklung unausgesetzt sich steigern mußte, welcher Anstrengungen, welcher Erfahrungen, Kämpfe und Umwälzungen es bedurfte, damit die Formen des Zusammenlebens zu ihrer jetzigen veredelten und verfeinerten Gestaltung gelangen konnten; sie führt uns alle Fertigkeiten, Kunsttriebe und Erfahrungen vor, mit denen, in geometrischer Progression fortschreitend,

der menschliche Geist bereichert worden. Sie zeigt uns alle die Wunder der Kunst, alle die Riesenerwerke des Fleißes und alle Meisterwerke der Vernunft, die, immer häufiger, immer größer und herrlicher dem menschlichen Geiste entstiegen sind, von dem Momente, wo er aus dem Nichts hervorgegangen bis zu demjenigen, wo er den Schauplatz unserer Tage betreten hat.

Wie belehrend ist insbesondere die Bildungsgeschichte unsrer Staatsgesellschaften, wie wunderbar sind sie zu Stande gekommen, diese Bauwerke des Geistes! — Betrachten wir die Staaten der Wilden, wie sie sich noch hier und da jenseits des Ozeans finden, und vergleichen sie mit dem feinen Gewebe unsrer europäischen Staatskörper. Welche Verschiedenheit zwischen jenen und diesen! kaum gleichen sie sich mehr, wie der rohe Marmorblock der reizenden Büste, die nach und nach aus ihm hervortritt, unter des Künstlers bildender Hand! — und dennoch sind auch die Staaten der Wilden schon eine lange Reihe bildender Jahrhunderte hinaus über den Urzustand des Menschen, bei welchem die Entwicklung jeder politischen Gesellschaft begonnen hat.

In gemessene Schranken ist nach und nach das thierische Element getreten, das der menschlichen Natur beigegeben ist; lauter und verständlicher wurde die Stimme Gottes in des Menschen Brust; die sinnliche Begier, blindlings die Lust des Augenblicks, die Geltendmachung des Ich erheischend, der thierische Egoismus, (der noch immer von dem Menschen nicht völlig gewichen) trat nach und nach

zurück, von den edleren Trieben der Geselligkeit und der Liebe verdrängt, der Mensch fand sich — fühlte sich wieder in denen, die durch die Bande des Blutes zunächst an ihn gekettet sind. — Das Familienleben, der erste Schritt zur Cultur, führte zu dem zweiten; größere Vereine erstanden, ganze Stämme und Völkerschaften trafen in Einem Gesühle zusammen; allmählig stehen ganze Nationen da, die in Einem Sinne leben, dieselben Gebräuche und Gesetze befolgen, und deren Einheit in der Regel dadurch befestigt ist und Form gewonnen hat, daß der Wille eines Einzelnen, als lebendiges Gesetz gleichsam, die höchste Gültigkeit für Alle hat — daß sie einem Oberhaupte gehorchen. Nicht mehr treten einzelne Menschen, einzelne Familien und Stämme gegeneinander auf, das Wohlbestinden des eigenen Ich durch Vernichtung der fremden Existenz zu fördern strebend, sondern, was zu Einem Volke gehört, erkennt gegenseitig gewisse Rechte an, so weit sie in den noch rohen Geistern zum Bewußtseyn gekommen sind. Allein nur eine dauernde, eine gewaltige Anstrengung konnte die Menschen zur politischen Gesellschaft erheben.

Erst in der politischen Gesellschaft aber konnte der Mensch das werden, was er heute ist; erst wo ganze Massen zusammenwirkten, wo das, was Einer ersann, eine Ausfaat in der Seele von Tausenden wurde, konnte die Menschheit sich aufschwüngen zu der Culturstufe, auf welcher wir sie heute erblicken. — Betrachten wir den Culturzustand eines Feuerländers, neben jenem eines Bewohners

von Mittel-Europa, und wir sehen, was wir gewesen, ehe wir das werden konnten, was wir sind.

»Unser menschliches Jahrhundert herbeizuführen — sagt Schiller *) — haben sich, ohne es zu wissen, oder zu erzielen, alle vorhergehenden Zeitalter angestrengt. Unser sind alle Schätze, welche Fleiß und Genie, Vernunft und Erfahrung im langen Alter der Welt endlich heingebracht haben. — —

Wie viele Schöpfungen der Kunst, wie viele Wunder des Fleißes, welches Licht in allen Fehdern des Wissens, seitdem der Mensch in der traurigen Selbstvertheidigung seine Kräfte nicht mehr unnütz verzehrt, seitdem es in seine Willkühr gestellt worden, sich mit der Noth abzufinden, der er nie ganz entfliehen soll; seitdem er das kostbare Vorrecht errungen hat, über seine Fähigkeiten frei zu gebieten, und dem Rufe seines Genius zu folgen! Welche rege Thätigkeit überall, seitdem die vervielfältigten Begierden dem Erfindungsgeist neue Flügel gaben, und dem Fleiß neue Räume aufthaten! — Die Schranken sind durchbrochen, welche Staaten und Nationen in feindseligem Egoismus absonderten. Alle denkende Köpfe verknüpft jetzt ein weltbürgerliches Band, und alles Licht seines Jahrhunderts kann nunmehr den Geist eines neuen Galiläi oder Erasmus bescheinen. «

Eine der schönsten Früchte gereifter Humanität

*) In dem Aufsätze: „Was heißt und zu welchem Ende studirt man Universalgeschichte?“ (Eröffnungsrede von Schillers historischen Vorlesungen auf der Universität Jena.)

ist eine Erscheinung der neuesten Zeit, die auf deutschem Boden gediehen ist: daß ganze Staaten und ihre Häupter zusammen treten, um Ein Gesetz, Ein Richteramt über sich gelten zu lassen. — Ja, es ist nicht zu verkennen, daß selber das Völkerrecht, (welches als positives Gesetz darum nicht angesehen werden kann, weil es keinen Völker Richter gibt) in den Gesetzen der Humanität, welche über den größern, oder doch beachtenswerthern Theil des Erdballes hin überall Wurzel geschlagen und Kraft gewonnen, sich einen gegen Uebertretungen sichernden Bürgen errungen hat; und wenn uns nicht das schöne Ideal mit der Hoffnung auf Verwirklichung unmöglicher Dinge zauberische Täuschungen vorspiegelt, so liegen in unserm heutigen Völkerrechte bereits die rohen Urausfänge eines allgemeinen Welt- oder Staaten Gesetzes, welches alle Völker der Erde zu einem harmonisch zusammenwirkenden Vereine verbinden wird, der die Gesetze der Vernunft und die Gebote der Humanität in möglichster Reinheit — denn was menschlich ist, ist nie ohne Fehle — in Ausübung bringt. *)

Ob solches Ziel der Menschheit zu erreichen

*) Möge diese Aeußerung zu keinen Mißdeutungen Anlaß geben! Ohne einem Pariser Demokratenbunde anzugehören, kann man den Gedanken hegen, daß mit der Zeit ein weltbürgerliches Band alle Völker der Erde umschlingen werde, daß die Prinzipien des Völkerrechts eine positive Sanktion erhalten werden, man von stehenden Heeren nichts mehr wissen und Kriege nur noch als Exekutionsmaßregeln der Staaten Beschlüsse kennen werde!

beschrieben ist, ob solche Resultate die Geschichte der kommenden Jahrhunderte herbei führen wird — hierüber kann unser Zeitalter nur Vermuthungen aussprechen. Erfreulich aber ist der Blick auf die Richtung einer Zeit, die ein so hohes Ideal zu fassen vermag, und so erhabenem Ziele entgegenstrebt: erfreulich der Blick auf der Fürsten wohlmeinenden Sinn, auf den in allen Kreisen und in so mannichfaltiger Richtung rege gewordenen Geist des Schaffens, Wirkens und Verbesserns! Mögen auch vielfach die Meinungen verschieden seyn, mag man uneinig seyn über den Weg, der am geradesten und sichersten zur Veredlung und Verbesserung führt, — es ist kein Grund zu bangen Besorgnissen; denn die Fürsten wollen das Rechte und ehren das hingebende Vertrauen ihrer Völker, und die Völker werden die Bahn nicht verfehlen, die zur Wahrheit und zum Heile führt, wenn Weisheit am Ruder sitzt, und Liebe und aufrichtige Gesinnung auf den Thronen waltet!

Wie herzerhebend ist daher das Bild eines Staates, wo Herrscher und Untergebene im redlichen Vereine ihr Streben auf fortwährende Verbesserung des Zustandes der Staatsgesellschaft, auf Vervollkommnung des bestehenden Guten, auf Entfernung der Mißbräuche, auf Herstellung heilsamer Einrichtungen gerichtet haben; wo bei der größten Meinungsverschiedenheit doch immer der gemeinsame edle Zweck die Denkenden befreundet erhält, und einer redlichen, durchdachten Uebersetzung auch von Demjenigen die Achtung nicht versagt wird, den seine Reflexionen und Erfahrungen auf entgegengesetzte Resultate geführt

haben; wo nicht bei jeder Meinungsverschiedenheit von der einen Seite das Geschrei: »Uebelgesinnte! Revolutionärs!« und von der andern die Losung: »Tyranny! Servilismus!« erdröhnt; wo Mäßigung auch die Extreme in den Meinungen zu einer billigen Vermittlung führt, weil jeder Theil einseht, daß er auf alleinige Durchsetzung seiner Ansicht keinen Anspruch machen kann; wo weder die Regierung Gewaltsschritte sich erlaubt, noch das Volk im wilden Aufruhr gegen die Ordnung der Dinge sich empört; hingegen auch eine unbillige Maßregel der Regierung nicht gleich als eine Verschwörung gegen das Volkswohl verschrien, oder ein freimüthiger Tadel der Regierungshandlungen als Majestätsbeleidigung verlästert wird, wo aber alle Wohlgesinnten und Denkenden darin übereinstimmen, »daß Verbesserungen am Bestehenden das unausgesetzte Ziel des gemeinsamen Strebens seyn müssen.«

Wenn Preußens Bürger mit Stolz sagen dürfen, daß sie einem solchem Staate angehören; wenn sie es sich mit Selbstgefühl sagen dürfen, daß schon der gute Geist in ihrem Staate besser wirke, als anderwärts die guten Formen, so dürfen vorzüglich die preussischen Rheinprovinzen sich glücklich schätzen, welche mitten zwischen Aufruhr, Staatsumwälzungen und Schreckensscenen aller Art, sich einer glücklichen Ruhe unter dem Schirm gesetzlicher Freiheit erfreuen.

Von der großen Revolution des vorigen Jahrhunderts, die allerwärts Wunden geschlagen und Thränen gebracht, hat dieses Land mannichsal-

tigen Gewinn gezogen; aus den Händen des großen Welteroberers hat es beachtenswerthe Wohlthaten neben der Verderbniß empfangen; es hat das Glück gehabt, bei der Restauration Deutschlands und der dabei nothwendig gewordenen Ländervertheilung mit demjenigen Staate verbunden zu werden, dessen Regierung vor allen andern Regierungen die materiellen und geistigen Interessen ihres Volkes erkennt; mit demjenigen Staate, der insbesondere auf dem Felde der Legislation mit den gebildetsten Völkern seines Zeitalters in die Schranken treten kann.

Grade der hohen Einsicht der preussischen Regierung schreiben wir es mit freudiger Anerkennung zu, daß sie, das prophetische Achselzucken Mancher nicht beachtend, in den Rheinprovinzen die von Frankreich aus überkommenen Gesetze hat bestehen lassen; Gesetze, deren erster Keim, wie man ihnen vorzuwerfen pflegt — in der Zeit der Volksherrschaft zu suchen ist, und die in der Zeit der höchsten Despotie zur Reife gediehen und ins Leben getreten sind. Empfohlen diese Gesetze sich nicht durch den Einfluß dieser Gestirne, so empfahlen sie sich durch etwas Anderes. Genug! die Erfahrung von achtzehn Jahren hat wohl allgemein die Ueberzeugung hervorgerufen, daß dieses Beispiel edler Toleranz nicht am unrechten Orte angewendet worden; die Erfahrung von achtzehn Jahren hat in den Rheinprovinzen allgemein das erfreuliche Bewußtseyn hervorgerufen, daß sie weder durch Wiedereinführung der alten Landesgesetze, noch durch Einführung des preussischen Landrechts blühender,

glücklicher und zufriedener hätten werden können, als sie unter der von Frankreich ausgegangenen Rechtsverfassung geworden sind.

Gleichwohl hat unsre Regierung auf Verbesserungen und Reformen der bestehenden Gesetze in den Rheinprovinzen, wie in den übrigen Theilen der Monarchie, keineswegs Verzicht geleistet. Von ihrem hohen Verufe, der Förderung des Völkerglücks, durchdrungen, hat sie es sich zum Ziele gesetzt, die Gesetzgebung aller Provinzen des Staats nach den Bedürfnissen der Gegenwart zu ordnen. Der Plan, nach welchem hierbei verfahren wird, ist bekanntlich der: daß ein allgemeines Landrecht in allen Provinzen des Staates subsidiarische Gültigkeit haben, nothwendige provinzielle Abweichungen aber in eigne Provinzial-Gesetzbücher aufgenommen werden sollen. Das Letztere ist in mehreren Provinzen bereits zur Ausführung gekommen, und ein jüngst von Berlin aus ergangenes amtliches Schreiben *) macht uns die erfreuliche Mittheilung, daß auch die Rheinprovinzen an dem Gesetzgebungswerke ihren Antheil haben sollen; daß namentlich »das Justiz-Ministerium die revidirten Entwürfe des künftigen allgemeinen Landrechts schon gegenwärtig, nach Maßgabe ihrer successiven Er-

*) Siehe die Nr. 164. der Kölnischen Zeitung von 1833. Die Veranlassung dieses Schreibens war das in den Rheinprovinzen zirkulirende unbegründete Gerücht, daß die Regierung, im Widerspruch mit der durch einen förmlichen Landtags-Abschied den Rheinprovinzen gegebenen Verheißung, das allgemeine preussische Landrecht noch vor dessen Revision daselbst einzuführen beabsichtige.

scheinung, ausgezeichneten Rheinischen Rechtsgelehrten zur Prüfung vorlege, und gleichzeitig eine eben so genaue Sammlung und Erwägung aller eigenthümlichen Rechtsverhältnisse der Rheinprovinzen angeordnet habe.«

Somit können die Rheinländer der freudigen Hoffnung leben, daß das Gute und für das Wohl der Provinz Ersprießliche, das in ihren Gesetzen sich findet, den Vorurtheilen keines Gegners, keines hämischen Hassers, werde aufgeopfert werden; daß kein Widerstreit sich ergeben werde zwischen dem, was die Provinz will, und dem, was sie soll. Diejenigen, in deren Hände die Entscheidung über das Schicksal unserer Rechtsverfassung gelegt seyn wird, werden die Wahrheit des Satzes nicht verkennen: »daß alle bürgerlichen Verhältnisse das Werk des Geistes sind, der in der Gesammtheit waltet; daß der Rechtszustand der Völker nicht gemacht werden kann, sondern sich im Leben selbst entwickeln muß, »daß der eigentliche Sitz des Rechts, — wie Savigny sagt — das gemeinsame Bewußtseyn des Volkes ist;« daß hier das wahre, unverfälschte Recht sich heraus bildet, das Veraltete abgestoßen und das Fremde und Unpassende zurückgewiesen wird; — daß das Haupt-Augenmerk des Gesetzgebers seyn muß, demjenigen, was als Bedürfnis, durch geistige und physische Verhältnisse erheischt und bedingt, sich herausstellt, den äußern Ausdruck und die durch die bürgerliche Ordnung und den etwa vorhandenen Staatsvertrag nothwendige Sanktion zu verschaffen; daß das Erzeugende und

Entscheidende immer die Geistesrichtung, der Sinn des geistigen Ganzen ist.

Es soll hierdurch nicht ausgeschlossen werden, daß auch ein sehr großer Theil des Gesetzgebungswerkes, selbst eine Menge positiver Anordnungen des bürgerlichen Rechts, welches doch dem Leben zunächst steht, insbesondere das Vereinigen und Ordnen der geltenden Rechtswahrheiten unter gewisse Hauptgesichtspunkte und das Zurückführen derselben auf die leitenden Grundsätze ausschließlich der gesetzgeberischen Kunst und Weisheit überlassen bleiben muß; niemals aber darf die Wahrheit außer Acht gelassen werden, daß die bedeutenderen in das Leben am tiefsten eingreifenden Rechtsinstitutionen erst durch das Leben selbst erzeugt, erprobt und ausgebildet werden für die Aufnahme in das geschriebene Gesetz, und daß man vorzüglich aus dem Leben selbst sich Rath's erholen müsse, wenn es die Befriedigung praktischer Bedürfnisse gilt: daß man das, wozu die gemeine Meinung, Volksgebrauch und Sitte hinneigt, bei Abfassung der Gesetze ganz vorzüglich zu berücksichtigen hat, und daß die Uebersetzung der Verständigen im Volke, die durch ihre Stellung im Leben, und durch immerwährende Berührungen mit dem Rechte am ehesten befähigt sind, die Bedürfnisse der Gesetzgebung und die Licht- und Schattenseiten des Positiven richtig aufzufassen, deren Meinung daher die gemeine Meinung zu leiten pflegt, und beinahe ausschließlich darstellt, hierbei den Ausschlag geben muß.

Freilich kann die öffentliche Meinung und der Volksgebrauch heutzutage in wohlgeordneten Staa-

ten nicht mehr in dem Sinne schaffend auftreten, daß z. B. eine Neuerung im Prozeßverfahren, eine Veränderung in den strafrechtlichen Bestimmungen, oder eine Abänderung in den Erbfolge-Rechten durch allgemeine Annahme dem durch den Buchstaben firirten, von der höchsten Staatsbehörde promulgirten Gesetze derogiren könnte; weil doch immer dem allgemeinen Willen die verfassungsmäßige Sanktion fehlen würde: ja, es kann sich kaum ein allgemeiner Gebrauch bilden, welcher dem Gesetze zuwiderläuft, weil Strafen oder doch pekuniäre Nachtheile Denjenigen treffen, der vom Gesetze abweicht; weil auch die richterlichen Behörden die ihnen nothwendig scheinenden Abänderungen des geschriebenen Gesetzes lieber der Staatsgewalt empfehlen werden, als eigenmächtig davon abgehen. Indessen lassen die Gesetze und besonders die besseren Gesetze, durch Aufstellung allgemeiner Rechtswahrheiten, für die Anwendung auf die unzählbaren Fälle, wie sie im Leben vorkommen, der Auslegung durch die Wissenschaft einen weiten Spielraum, so daß hundertfältige Abänderungen in der Rechtsübung vor sich gehen können, während die Gesetze unverändert feststehen. Da gleichwohl in den heutigen Rechtsverfassungen jene einfacheren aber für das Leben wichtigeren und am häufigsten sich wiederholenden Verhältnisse durch den Buchstaben des Gesetzes unzweideutig firirt zu seyn pflegen, so wird es hierdurch um so dringendere Obliegenheit des Gesetzgebers: die Geistesrichtung des Volks, leise Andeutungen seiner Wünsche, jede Veränderung seiner Verhältnisse und seines Culturzustandes aufmerksam zu erforschen. Um

mit den Worten des jüngst verewigten Feuerbach zu reden: »Es ist heilige Sache jeder Staatsregierung (die grade auch darum auf so hoher Warte stehen), den Himmel über ihren Völkern, den Stand seiner Gestirne, die an demselben aufgehenden Zeichen sorgfältig zu beobachten, damit es ihr möglich werde, der Zeit in ihren Geburtswehen sanft zu Hülfe zu kommen, den Bedürfnissen derselben nachhelfend oder zuvorkommend zu begegnen, und friedlich vermittelnd zu verhindern, daß nicht etwa die alte Zeit mit einer neuen in allzuharten Kämpfen zusammenstoße. Mit ihren regen Lebenskräften ist diese ihres Sieges stets im Voraus gewiß, und kommt langsam oder schnell, im Stillen oder mit Geräusch, im Kampf oder im Frieden doch immer gewiß zum Ziele; denn sie schafft und zerstört nicht bloß menschlicher Weise, nach menschlichen Absichten und mit menschlichen Kräften; sondern mit den unwiderstehlichen Kräften der Natur, nach dem ewigen Willen des großen Welt-Geistes, welchem der blinde Eigensinn schwacher Sterblichen ganz umsonst sich entgegen sträubt.«

In ewigem Wechsel entstehen und vergehen die Einrichtungen des bürgerlichen Lebens; ihre Umgestaltung muß mit dem Wechsel der Ansichten und Begriffe gleichen Schritt halten. Nur Weniges ist in dem Gebiete des Denkens, was für den Verstand aller Zeitalter — was absolut wahr ist; nur Weniges ist in den Verhältnissen des Lebens, was nothwendig allen Zeitaltern angehört, — was absolut gut und recht ist. Allen diesen Umwandlungen muß die Gesetzgebung folgen; sie kann

und darf so wenig still stehen, wie es einen Stillstand der Zeit gibt. Wo in den Gesetzen Mängel und Lücken sind, wo eine aus der Vorzeit überkommene Rechtsvorschrift unpassend und drückend ist, wo sich das Gesetz einer alten Rechtstheorie angeschlossen hat, welche neuere Untersuchungen als unhaltbar ausgewiesen haben, wo die Philosophie unseres Zeitalters eine Gesetzesvorschrift verwirft, zu deren Einführung den früheren Gesetzgeber seine philosophischen und moralischen Ansichten veranlaßt haben, — dies Alles gibt sich so von selbst, und mahnt so laut und dringend um Abhülfe, daß eine Regierung entweder in Apathie versunken, oder hinter ihrem Zeitalter zurück geblieben seyn muß, wenn es ihr an Willen oder Fähigkeit fehlt, solchen Anforderungen der Gegenwart ein Genüge zu leisten.

Freilich mag das Eine Zeitalter nicht in dem Maße, wie das andere die Fähigkeit besitzen, neben den im Einzelnen vorzunehmenden Verbesserungen auch die gesammte Masse der Gesetze neu zu redigiren und zu einem wohlgeordneten Ganzen abzurunden; mit Einem Worte: alle geltenden Rechtsgrundsätze zu einem in sich vollständigen Gesetzbuche zusammenzufassen; allein eines Theils ist unverkennbar die menschliche Erkenntniß nach allen Richtungen im Fortschreiten begriffen, und da wenigstens seit Erfindung der Buchdruckerkunst Rückschritte in Hinsicht auf Wissenschaft und wissenschaftlichen Sinn nicht wohl mehr zu fürchten sind, so ist auch anzunehmen, daß in der Regel dem gegenwärtigen Zeitalter die Fähigkeit, Gesetze abzufassen,

in höherem Grade eigen seyn werde, als den früheren; andern Theils aber wird da, wo die Gesetze uns in guter und zweckmäßiger Gestalt von dem vorigen Zeitalter überliefert worden, weder das Bedürfnis noch der Wunsch rege werden, diese Gestalt umzuschaffen.

Der menschliche Geist ist großer Anstrengungen, großer Leistungen fähig. Wo recht dringend und recht lebendig das Bedürfnis der Reform hervorgetreten, wo dann auch die Staatsgewalt zu dem ernstlichen Entschlusse gekommen, dieselbe ins Werk zu setzen, und die Fähigsten des Zeitalters nicht die Mühe gescheut, sich der Arbeit zu unterziehen, da hat der Geist noch niemals kraftlos sich in vergeblichen Versuchen abgemüht, da ist er noch niemals ohnmächtig zurückgeprallt von der Höhe, zu welcher hinan er seinen Anlauf nahm; es liegt hierin eine innere Unmöglichkeit. Die Menschheit kann sich immer selbst helfen. Der Geist fühlt nicht eher, daß er gewissen Einrichtungen und Formen entwachsen ist, bis er die Einsicht gewonnen, durch welche andere sie zu ersetzen sind; höhere geistige Bedürfnisse setzen auch einen höhern geistigen Standpunkt voraus; daher ist jedes Zeitalter fähig, die ihm erspriesslichen und als Bedürfnis von ihm empfundenen Neuerungen in der Legislation auszuführen.

Wenn daher das Bestehende hinter seiner Zeit zurückgeblieben ist; wenn im Verhältniß zu dem Charakter der Gegenwart die Bestimmungen des materiellen Rechts, so wie die Formen des rechtlichen Verfahrens veraltet, sogar häufig lächerlich und abgeschmackt, dabei drückend und ungerecht erschei-

nen, so ist hiermit auch schon die unnachlässliche Pflicht der Machthaber und der Befähigten gegeben, zur Verbesserung des positiven Zustandes das Ihrige beizutragen.

Fehlt es dann auch an solchen Köpfen, die neben der Entfernung der drückendsten und augenfälligsten Mängel auch noch der Verbesserung des minder Fehlerhaften gewachsen sind, an solchen, die über ihrer Zeit stehen, und mit schöpferischem Geiste Institutionen ins Leben zu rufen vermögen, durch welche sie auf ihren eignen, höheren Standpunkt, die geistig untergeordnete Menge nach sich ziehen; — nun, wenigstens mit ihrer eignen Zeit wird immer die Gesetzgebung gleichen Schritt zu halten im Stande seyn, und das allgemein und lebendig erkannte Bedürfnis des Augenblicks durch die geistigen Kräfte des Augenblicks gedeckt werden.

Gesezt aber, auch Dieses gelänge nicht einmal; so ist doch eine Verschlimmerung des positiven Zustandes von dieser Seite nicht zu fürchten, so lange noch die Meinungen und Wünsche der Gesamtheit, so lange noch die Einsichten der Einsichtsvollsten einigen Einfluß auf die staatlichen Anordnungen behaupten; denn wenn das neue Werk der Gesetzgebung wirklich den Erwartungen und Ansprüchen der Zeit nicht entspräche — wenn es selbst hinter Demjenigen zurückbliebe, dessen Verbesserung man bezweckte, — nun, so würde das Mißlungene bei Seite gelegt, und der Versuch wiederholt, — so oft und so lange wiederholt, bis er ein befriedigendes Resultat lieferte.

Wir kommen auf diesem Felde der Betrachtung in Verührung mit Ansichten und Behauptungen, die im vorletzten Decennium zwischen der sogenannten historischen Schule und den Freunden der Gesetzbücher gewechselt wurden. Seit jenem Streite — seinen Gegenstand, so wie die Waffen, mit welchen er geführt wurde, setzen wir als bekannt voraus) *) sind wir schon wieder durch die Erfahrungen vieler, für die Wissenschaft

*) Von den Schriften und Aufsätzen, welche hier einschlagen, heben wir hier nur folgende hervor: von Savigny, vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft. Heidelberg 1814.

Recension der Savignyschen Schrift von Hugo in den Götting. Anzeigen von 1814. Nr. 194.

Thibaut. Ueber die Nothwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Rechts für Deutschland. Heidelberg 1814. Mit mehreren Zusätzen abgedruckt in dessen civilistischen Abhandlungen. Heidelberg 1814. Nr. XIX. — Recensionen dieser Schrift in Nr. 150. der Hallischen, Nr. 185. der Jenaischen, Nr. 98. der Wiener allgem. Litteratur-Zeitung von 1814.

Vergl. auch den Savignyschen Aufsatz im 2ten Heft des 3ten Bandes der Zeitschr. f. gesch. Rechtswiss. — S. auch Heidelberg. Jahrbücher d. Litt. von 1814. Nr. 59., von 1816. Nr. 66. Seite 1041—1054. u. s. w. Ferner

Unterholzner's Vorrede zu seinem Entwurf eines Lehrgebäudes d. bei d. Röm. gelt. bürg. Rechts. Breslau 1817.

Gönnner. Ueber Gesetzgebung und Rechtswissenschaft in unsrer Zeit. Erlangen 1815. und dessen Beiträge zur neuen Gesetzgebung in den Staaten des Deutschen Bundes.

hochwichtiger Jahre bereichert worden, und die Zeit selbst, welche in den wiederholten und unbestreitbaren Erfahrungen des Lebens und der sich hierauf stützenden Ansicht der gebildeten Mehrheit das Richtigere und Bessere aufs Unzweideutigste bezeichnet, ist Kampfrichterin geworden in der Fehde, welche nicht minder durch die Wichtigkeit des Gegenstandes, als durch das Ansehen der Männer, welche an derselben Theil genommen haben, allgemeines Interesse erregt hat.

Es hat sich so ziemlich allgemein die Ueberszeugung gebildet, daß die Gefahr, den Rechtszustand von Deutschland durch neue Gesetzbücher zu verschlimmern, nur in der Idee derjenigen bestehen konnte, welche über ihrem Ideale von dem Entwicklungsgange und der Vollendung des Rechts

Es würde zu weit führen, wenn wir hier alle jene Schriftsteller aufzeichnen wollten, welche seit des geistreichen Schloßer's Zeit der Verbesserung des Rechtszustandes von Deutschland auf dem Wege der Gesetzgebung mit überzeugender Kraft das Wort geredet haben, während eben so geistreiche Männer überzeugt von der Schwierigkeit, die innere Vortrefflichkeit des hergebrachten Rechtes, das sie in seinem ganzen Zusammenhange und bis zur Wurzel hin durchdrungen haben, in ein neues Gesetzbuch zu übertragen, es für wünschenswerther erklärten, die äußern Mängel des bisherigen Rechtszustandes noch ferner zu ertragen, als zugleich mit diesen auch jenen, wie sie glauben, noch unerreichbaren Vorzug aufzugeben, und Verbesserung der Gesetzgebung als die gereifte Frucht höherer Wissenschaftlichkeit von dem kommenden Zeitalter abzuwarten.

durch die Wissenschaft, den Sammer der Wirklichkeit übersahen, in der Idee derjenigen, welche über ihrem persönlichen Bedürfniß und ihrer persönlichen Fähigkeit, den ganzen Rechtsstoff in seinem mehr als zweitausendjährigen Entwicklungsgange zu verfolgen und zu überschauen, die Unfähigkeit des gewöhnlichen Praktikers, alles Historische, Theoretische und Positive im Rechte gleichmäßig inne zu haben, übersahen, und das Bedürfniß der Gesammtheit, ein Gesetz zu haben, welches mit Bestimmtheit und Faßlichkeit für den gewöhnlichen Verstand die wichtigeren Angelegenheiten des heutigen bürgerlichen Lebens ordne, nicht nach seinem ganzen Gewichte in Anschlag brachten; es hat sich die Ueberzeugung gebildet, daß zwar das Quellenstudium, das Studium der historischen Entwicklung des positiven Rechts, eine sehr wesentliche Bedingung eines glücklichen Rechtszustandes ist; daß aber erst dann, wenn das an und für sich für unsere Verhältnisse großen Theils ganz unpassende Römische Recht, dessen Zugänglichkeit durch die Form so unendlich erschwert ist, sammt den beiden andern veralteten lateinischen Gesetzbüchern » jenem Haufen unvollständiger, dunkler, verstümmelter Bestimmungen « (Thibaut) und den mannichfaltigen Deutschen Rechten aus verschiedenen Zeitaltern, die damit so wunderbarlich vermischt sind, wie Schlosser sagt, *) als Rechtsquelle mit gesetzlichem Ansehen abge-

*) Vorschlag und Versuch einer Verbesserung des Deutschen bürgerlichen Rechts. Leipzig 1777. Seite 26.

schaft sind, und an deren Stelle ein einfaches, und bündiges modernes Civil-Gesetz getreten ist, die Rechtswissenschaft eine Stufe der Vollendung erreichen kann, welche jener Zustand für sie unersteiglich macht; daß nur dann die Rechtswissenschaft an ihrer rechten Stelle steht, wenn sie da beginnt, wo die Gesetzkunde aufhört. *) Es hat sich die Ueberzeugung gebildet, daß Diejenigen, welche alles Heil von einer gründlichen und unter den ganzen Stand der Juristen verbreiteten Quellenkenntniß erwarten, und darum in jenem Streite dafür sich erklärten: daß als Rechtsquelle beibehalten, oder an die Stelle des Code wieder eingeführt werden möge jene Verbindung des gemeinen Rechts und der Landesrechte, welche früher in ganz Deutschland herrschend gewesen, — weil diese Rechtsquelle hinreichend, ja vortrefflich sey, sobald die Wissenschaft thue, was ihres Amtes sey, und was nur durch sie geschehen könne; **) — daß Diese eine vergebliche Hoffnung gründeten auf die Voraussetzung, daß bei dem Fortbestehen jenes chaotischen Zustandes der praktische Juristenstand den aufgethürmten Rechtsstoff jemals beherrschen werde, eine Voraussetzung, die sich niemals verwirklichen wird. Somit möchte es mehr

*) S. Pfeiffers Ideen zu einer neuen Civil-Gesetzgebung für teutsche Staaten. Göttingen 1815. Seite 89. — Diesem Punkte werden wir weiter unten noch eine besondere Betrachtung widmen.

**) Savigny. Vom Beruf uns. Zeit für G u R. Seite 111.

an der Zeit seyn, die deutschen Staaten zu Versuchen in der Legislation aufzumuntern, als sie davon abzuschrecken, ihnen die Abfassung neuer Gesetzbücher zu empfehlen, als die Wiederherstellung der alten anzurathen! —

Gewiß hat unsre Zeit, wie jede Zeit, die Fähigkeit, aus dem Ueberlieferten und Bestehenden dasjenige herauszufinden, was zur ferneren Erhaltung sich empfiehlt; am wenigsten gibt die Individualität des bedächtigen Deutschen Anlaß zu einer begründeten Besorgniß, daß man in der Gesetzgebung das Gute mit dem Schlechten hinweg experimentiren — das Kind mit dem Bade verschütten werde. Gewiß hat auch unsre Zeit die Fähigkeit, den Subbegriff der bisher in den Ländern des gemeinen Rechts befolgten Rechtsgrundsätze, modifizirt nach den veränderten Verhältnissen unsrer Zeit, nach den erweiterten Bedürfnissen der bürgerlichen Gesellschaft, und nach den bis heute be richtigten Begriffen der Rechtsphilosophie in einem kürzern, bündigern, mehr in sich harmonischen Eivilrechte zu vereinigen, als in jenem »wunderlichen Gemisch« zu finden ist.

Auch wir gehen, mit der historischen Schule, von der Grundidee aus, »daß der eigentliche Sitz des Rechts das gemeinsame Bewußtseyn des Volkes sey,« *) »daß ein guter Rechtszustand nicht gemacht werden könne, sondern sich vielmehr aus dem gesellschaftlichen Leben entwickle;« **)

*) Savigny. B. Beruf u. J. Seite 11.

**) Unterholzner a. a. D. S. XL.

aber gerade deswegen glauben wir auch, daß das Gesetz mit dieser Entwicklung auch gleichen Schritt halten muß, und daß das Klagen im ganzen Volke nach Verbesserung des Rechtszustandes der dringendste Beweis ist, daß das positive Recht dem gemeinsamen Bewußtseyn des Volkes entfremdet ist. Auch wir sind einverstanden, »daß es vor Allem darauf ankomme, den bestehenden Rechtszustand gründlich und in seinem ganzen Wesen kennen zu lernen« — und »daß vor Allem geschichtliche Ergründung nothwendig sey;« *) wir glauben aber auch, daß eines Theils die Kenntniß der Mängel des bestehenden Rechtszustandes (und diese Mängel zeigen sich in der Praxis augenscheinlicher, als alle Vortrefflichkeiten, die der Professor auf dem Katheder preist) schon hinreichender Grund ist, um wenigstens einen Versuch der Verbesserung zu veranlassen; daß andern Theils das Bedürfniß der geschichtlichen Ergründung nicht so zu verstehen ist, als müsse der Gesetzgeber die höchste und vollständigste wissenschaftliche Ergründung abwarten, und bis dahin die Abfassung neuer Gesetzbücher verschoben bleiben. Vielmehr stellen es, wie wir glauben, unser intellectueller Zustand, so wie unsre politischen Verhältnisse als dringende Nothwendigkeit heraus: daß von Zeit zu Zeit die gesetzgebende Behörde zum Zwecke derjenigen Abänderungen, welche durch die Fortschritte des gemeinsamen Bewußtseyns, so wie durch die geläuterten wissenschaftlichen Ansichten vorbereitet worden sind, eine Revision der Gesetze,

*) Unterholzner a. a. D. Seite XLI.

oder, wenn eine organische Verbindung der Abänderungen mit dem Bestehenden nicht mehr möglich ist, eine gänzliche Reform (nemlich in technischer Beziehung) veranstalte.

Kein Wunder daher, wenn in jenen Jahren der Hoffnung einer Wiedergeburt Deutschlands, wo der Ruf: Ein Vaterland, Ein Recht! Jetzt oder nie! *) die Lösung aller denkenden Deutschen war, auch die talentvollen Kenner des Rechts und Freunde der Rechtswissenschaft großen Theils sich laut zu der Ueberzeugung bekannten, daß der Zeitpunkt gekommen sey, wo durch eine moderne, vollsthümliche Gesetzgebung dem Leben des Volkes ein neuer Aufschwung gegeben werden müsse. Kein Wunder, wenn die Warnung, daß wir, bei der Anwendung des wundärztlichen Messers auf unsern Rechtszustand, auf gesundes Fleisch treffen könnten, das wir nicht kennen, und so gegen die Zukunft die schwerste aller Verantwortung auf uns laden würden, **) eindrucksvoll verhalte unter den Klagen um Abhülfe des gegenwärtigen dringenden Bedürfnisses; die

*) „ — — daß unsre Zeit dazu nicht reif sey, könnte nur die That beweisen; wir rufen vielmehr im festen Vertrauen auf die Kraft der Völker und den guten Willen der Herrscher: Jetzt oder nie!“ — In der angeführten Nr. 98. der Wiener allgem. Litter.-Zeitung von 1814. Beherzigungswerth ist auch, was in dieser Beziehung der hochherzige Schmid sagt in seiner Schrift: „Deutschlands Wiedergeburt.“ Sena 1814. Seite 125. folg.

**) S. Savigny v. Beruf u. f. w. Seite 115.

Praktiker verlangten mit Recht als erstes Erforderniß eines leidlichen Rechtszustandes: Rechtssicherheit. Mit Recht wandten sie den Gegnern der Gesetzbücher ein: Ihr sagt es ja selbst, daß die Wissenschaft des Rechtsstoffes nicht mehr Herr ist; darin liegt grade das Uebel: daß unsre Richter bei dem Wust des positiven Rechts die leitenden Grundsätze nicht mehr heraus zu finden wissen, die auf die Entscheidung des concreten Falles führen müssen; aber der erbärmliche Zustand des positiven Rechtes selbst ist Schuld daran, daß die Wissenschaft dasselbe nicht mehr lebendig zu durchdringen vermag. Was ihr vom einzelnen Richter verlangt, das verlangen wir nur von der Intelligenz des ganzen Zeitalters; denn ihr wollt, daß der Richter in jedem einzelnen Falle noch fernerhin aus dem Chaos größtentheils kasuistisch gefasster Rechtsätze und ohne Einheit zusammengehäufter Rechtsinstitutionen die leitenden Prinzipien, von denen die Entscheidung des Falles abhängt, herausfinde: wir wollen, daß diese Prinzipien, in so weit die Wissenschaft unseres Zeitalters im Ganzen sie als bewährt annimmt, in Gesetzbüchern zusammengestellt, und in möglichst einfacher Form vorgefragt werden. — Wo die heterogensten Gesetze aus allen Zeitaltern, Autoritäten der alten und neuen Juristen und zur Regel gewordene Aussprüche von Gerichtshöfen ein trauriges Labyrinth bilden, in dem Keiner heimisch ist, Keiner sich zurecht zu finden weiß, das dem Juristen seinen Stand verleiden, und dem Nichtjuristen die Idee beibringen muß, daß die Justiz von den Herrschern zur Plage der

Völker erfunden worden; wo das vielköpfige, vielzüngige Ungeheuer, das die Rolle der Themis spielt, mit dem Fortgang der Zeit zur immer gräßlicheren Ungehalt geworden, die alles Rechtsgefühl, Moralität und Charakter, nebst dem äußern Wohlstande im Volke zu verschlingen droht; *) — da liegt freilich das Verlangen nach Linderung und möglichster Entfernung des gegenwärtigen Elends näher, als der nur für den Historiker reizvolle Gedanke: daß man den von der Vorzeit überlieferten Stoff, ohne eine Stäubchen daran verrückt zu haben, dem kommenden goldenen Zeitalter der Rechtswissenschaft getreulich entgegengetragen wolle, — da kann wenigstens der Versuch einer Verbesserung der Gesetze nicht mehr voreilig erscheinen. **) — Ob dann das neuverfaßte Gesetzbuch

*) Ueber den beklagenswerthen Rechtszustand jener deutschen Länder siehe: Aphorismen über bürgerl. Gesetzgebung und Rechtspflege u. s. w. Stuttgart 1826. Seite 30.

**) Unsere Gelehrten sollten um so mehr Bedenken tragen, eine solche Ueberschätzung des historisch Ueberlieferten zu befördern, da sie schon in der Natur des Menschen Grund und Veranlassung hat. Leider ist es eine nur zu gegründete Erfahrung, daß das mittelmäßige Talent es immer bequemer und leichter findet, aus dem Ueberlieferten zu schöpfen, als aus den reichern, aber auch höhern und schwerer zu erringenden Schätzen der Vernunft; daß die größten Mißbräuche, die handgreiflichsten Irrthümer durch Jahrhunderte hin darum so fortgekrochen sind, weil man zur selbstständigen Prüfung sich nicht erhob, weil man gar nicht einmal auf den Gedanken kam, daß es auch wohl anders seyn könnte. Es giebt so viele Dinge, die

eines Theils mit dem Leben und andern Theils in sich selbst den organischen Zusammenhang überall festhalten wird, das mag der Erfolg lehren. Gewiß ist aber zu erwarten, daß die Gesetzgebung unsrer Zeit sich ganz von der höchsten Wissenschaft, die dem Zeitalter zu Gebote steht, leiten lassen werde, und dadurch ist für die Praxis unendlich viel gewonnen!

Was in dieser Beziehung schon die preussische Gesetzgebung im Verhältniß zu ihrem Zeitalter geleistet, ist bekannt, und wir werden davon später noch ausführlicher reden. Hat sie auch nicht völlig und nach allen Beziehungen das Problem der Gesetzgebung gelöst; dennoch war sie eine Verbesserung des Rechtszustandes und vermehrte die Sehnsucht

nur so lange nothwendig sind, als man sie nothwendig glaubt; wenn dann einmal Genie oder die Günst des Zufalls einen Lichtstrahl in die Seele eines Einzigen geworfen, wenn Einer das Joch des Vorurtheils abgeschüttelt hat, so sind bald Tausenden die Augen geöffnet, und die Welt begreift es nicht mehr, wie sie so lange die Binde hat tragen können, ohne eine Ahnung von dem Lichte zu empfinden. Was unsrem Zeitalter am dringendsten obliegt, — dringender wahrlich als slavische Ehrfurcht vor dem, was die Vorzeit herübergetragen, das ist selbstständige Forschung und selbstständige That! — Unsere Rechtsgelehrten und Staatsmänner aber, denen auf das in Arbeit befindliche Gesetzgebungswerk ein Einfluß vergönnt ist, mögen sie nur die Gegenwart, ihre Richtung, ihre Bedürfnisse recht richtig erkennen! Unendlich wichtiger für sie ist praktische Einsicht und wahrhafte Lebenskenntniß, dann tiefe Gelehrsamkeit!

der Bewohner der andern deutschen Staaten nach ähnlichen Fortschritten zum Besseren.

Es ist seitdem nicht mehr verstummt die Klage um Abhülfe; es haben nicht nachgelassen die Vorschläge zu Reformen, und der Verfall des Rechtes war so allgemein fühlbar, daß selbst ächte Deutsche in der Einführung der neu-französischen Rechtsverfassung einen, wenn auch in mancher Beziehung herben, Gewinn und eine, wenn auch gewaltsame, doch heilbringende Erscheinung erblickten. Was kümmert es den unbefangenen Denker, daß der Code dem Eroberer diene. »als ein Band mehr, die Völker zu umschlingen;« *) er weiß auch: »daß der selbstsüchtige Mensch niedrige Absichten zwar verfolgen kann, aber absichtslos dadurch der Förderung höherer Zwecke dient.« (Schiller). Was kümmert es den Denker, daß dieser Bau aufgerichtet worden, nachdem der Sturm der Zeit den alten zertrümmert hatte; muß er nicht jene Zerstörung, der das Bessere sein Daseyn verdankt, als ein Glück ansehen, und das Schicksal preisen, daß es auch des Eroberers Hand mit Weisheit lenkte?

»Wäre aus dem Zivilgesetz etwas als werfliches Erzeugniß der Revolution wegzuschaffen,« — bemerkte vor sechs Jahren von Dupen, **) — »so würde das jetzige Frankreich über diesen Punkt nicht lange schweigen.

»Die günstigen Verhältnisse bei Entstehung des Gesetzes — so fährt er fort — erklären einen

*) Savigny. Vom Beruf u. z. Seite 57.

**) Vergleichung der französischen und preussischen Gesetze. Köln 1827. I. Heft. S. 69. 70.

großen Theil des Erfolgs; einige Politiker wollen denselben zwar schon um deswillen verschmähen, weil ihn ein übermüthiger Feind aufgedrungen, der wohl gewußt, daß Vernichtung der deutschen Geseze der sicherste Weg sey, die Erinnerung deutschen Ursprungs zu vertilgen; sie scheinen die Rheinländer für Franzosen zu halten, welche durch eine ähnliche Maßregel erst wieder zu Deutschen gemacht werden müßten; aber die Rheinlande sind deutsch und werden es bleiben. War das deutsche Gesez, das ihnen genommen wurde, gut, so konnte ein schlechteres Gesez mit dem Gefühl des Verlustes nur das Andenken an die Vergangenheit lebendiger erhalten, war es schlecht, so konnten sie das Bessere auch von dem übermüthigsten Feinde eben so annehmen, als wenn er ihnen Summen Geldes zugeworfen hätte; dies Verhältniß bleibt immer gleich. Wie vieles Fremde wird nach und nach bei uns einheimisch! Nicht in Verwerfung desselben besteht die Nationalität, sondern in der Vorliebe für das Eigene, ohne Rücksicht auf dessen Ursprung. Ist, wie ich glaube, Gerechtigkeit und Politik Eine Person, so scheint es mir ein politischer Irrthum, daß die Zerstörung eines guten Erfolgs der Entfremdung vorbeuge, so lange die Gewisheit des Besseren fehlt; denn die Erhaltung des guten Erfolgs ist eine Wohlthat, und Wohlthaten gewinnen die Herzen; Verlust dagegen ist immer ein Unglück, und das Gefühl desselben befördert mindestens die Vorliebe nicht, welche die Mutter des Nationalsinnes ist.

»Politik wie Gerechtigkeit müssen daher in dem Studium der Geseze das Gute auffuchen, und in

Ermangelung des absolut Guten dasjenige ein-
weilen anerkennen, was sich durch den Erfolg am
besten bewährt. « —

Auch wir sind der Meinung, daß das Bessere
sich durch den Erfolg bewähren, und eine einmal
bestehende Gesetzgebung, die der Geist der Ge-
samtheit nicht von sich abtödt, sondern die in Le-
benskraft mit dem Organismus des Ganzen sich
verbindet, die dem Volke eigen geworden ist,
ihrer Abstammung wegen nicht mehr angefeindet
werden darf; indessen ist in der Regel grade der
Erfolg noch Streitsache; bei der Erwägung der
Vorzüge und Mängel einer Gesetzgebung im Ver-
gleich mit einer andern bringt in der Regel Jeder
ein eignes Gewicht mit, und was der Eine einen
glücklichen Erfolg nennt, das erfüllt den Andern
mit Mißbehagen. Der Gesetzgeber, der einen sichern
und ehrlichen Weg gehen will, wird also den Er-
folg nicht nach seiner subjektiven Ansicht, sondern
nach dem Bewußtseyn des Volkes, an-
schlagen.

Es ist aber eine Thatsache, die nicht wegge-
leugnet werden kann, daß jene Gesetze, durch die
Art ihrer Einführung schon Haß und Widerspruch
zu erwecken geeignet, aufgedrungen vom übermü-
thigen Feinde, nicht das Werk deutschen Gei-
stes, somit auch deutsche Nationalität
nicht berücksichtigend, und Manches berührend, was
unsern Fürsten nicht gefallen, unserem Volke nicht
frommen konnte, dennoch dem größten Theile nach
mit dem deutschen Leben verwachsen sind: daß in
einem nicht unansehnlichen Theile von Deutschland

eine fünf und zwanzigjährige Prüfung im Ganzen ein vortheilhaftes Resultat festgestellt, und die Zufriedenheit mit ihren mannichfaltigen Vorzügen in hohem Maße das Verlangen nach Verbesserung ihrer unleugbaren und vielfachen Mängel überwiegt.

Lange verhallt ist ja auch das Wort Derjenigen, welchen der erwachte Geist deutscher Einheit und Freiheit (der dich, o Vaterland gerettet hat!) den Fluch eingab über Alles, was von Frankreich kam, und den Wahlspruch, daß das deutsche Volk fortan nichts mehr gemein haben müsse mit der blutigen Nation. — So etwas kann freilich auch nur der Drang des Augenblickes rechtfertigen. Französischem Uebermuth und französischem Leichtsinne, wo er feindlich entgegentritt der Wohlfahrt unseres Volkes, wird des Deutschen Kraft mit Nachdruck zu begegnen wissen: aber das Gute und Rechte wird sich immer geltend machen durch seinen eignen Werth, es komme, woher es komme. *) Sollen wir uns die Augen verbinden, damit uns nicht die nemliche Sonne leuchte, die auch dem

*) Freilich sind jene Gesetze das Werk, nicht der neuerungssüchtigen und plünderungslustigen Masse, sondern der Edeldenkenden und Gebildeten in der französischen Nation, und ob sie gleich von Frankreich kommen, so gehören sie doch mehr unsrer Zeit überhaupt, als einem einzelnen Staate an: im Verfolg dieser Schrift wird daher auch eine wiederholte Hinweisung auf die Herkunft unsrer Justizverfassung, da, wo es hierauf nicht ankommt, umgangen werden, und von einem Rheinischen Civilrechte, einer Rheinischen Rechtsverfassung die Rede seyn.

verhaßten Feinde Licht bringt? — Das System der geistigen Sperre ist heutzutage unausführbar, unausführbarer noch, als jenes napoleonische Continental-System. Den Schmuggler mit dem Kaffeeballen können die Grenzwächter fassen, aber freischwingt der Geist sich mit seinem Wissen, seinen Schätzen von Land zu Land, und die Gedanken sind zollfrei!
